

Schlesien und Brandenburg und im Jahre 1834 gleichfalls auf Antrag der Provinzialstände in der Provinz Sachsen. Wenn also alle Provinzialstände der Monarchie hincin aufeinander darauf angetragen haben, so sollte ich doch meinen, daß es als ein sehr volksthümliches Institut betrachtet werden könne und daß es unter den Bewohnern der Provinzen Anklang gefunden haben muß. Warum die Deputation den Zusatz: „nach Art der preussischen“ aufgenommen habe, ist schon von dem Herrn Staatsminister erklärt worden, und der Grund besteht einzig und allein darin, weil alle andern Institute, die beispielsweise angeführt worden sind, wie die in Schleswig, Holstein, Dänemark, Bayern, doch noch immer mehr den Charakter einer Civilinstanz an sich haben und mehr wirkliche Schiedsgerichte, als Vergleichsinstitute sind. Denn bei allen diesen Instituten müssen die Parteien zwangsweise erscheinen, und nur in Preußen ist es den Parteien überlassen, ob sie vor dem Schiedsmann erscheinen und bei ihm Recht nehmen wollen oder nicht.

Staatsminister v. Könneritz: Die Rede des Herrn Bürgermeisters Starke bezog sich weniger auf das Institut der Friedensgerichte, so daß ich sie in dieser Beziehung übergehen könnte. Er machte aber der Gesetzgebung und dem Geiste derselben und dem System der Regierung den Vorwurf, daß sie Alles zu centralisiren suche. Er nannte den Staat einen Polizeistaat, der nur die Freiheit der Einzelnen beschränke. Er machte ferner, irre ich nicht, dem Geiste des Volkes den Vorwurf, daß es sich dem Egoismus hinneige. Nur einige wenige Worte dagegen. Es liegt gewiß nicht im Geiste der Regierung, in ihrem System, centralisiren und Alles an den Staat ziehen zu wollen, was dem Staate nicht gehört. Es kann dies schon einer Regierung, die durch repräsentative Verfassung gebunden ist, gar nicht in den Sinn kommen, und gewiß hat sie seit dem Jahre 1830 gezeigt, daß, was sie in die Hände der Communen und Privaten legen kann, sie auch gern in ihre Hand legte, und daß sie die Freiheit des Einzelnen mehr zu befördern, als zu beschränken gesucht habe. Ebenso wenig kann ich auch den zweiten Vorwurf, wenn er auch an sich das Ministerium nicht berührt, auf dem sächsischen Volke haften lassen. Es ist gewiß in keiner Zeit so viel Gemein Sinn, in keiner Zeit der Wohlthätigkeitssinn so reger gewesen, als in den letzten Jahren in Sachsen. Auf das Weitere gehe ich nicht ein, es gehört nicht zur Sache. Nur soviel muß ich bemerken, daß, wenn er über Schematisiren, Systematisiren klagt, daß man überall Behörden schaffe, er dem Antrage entgegen sein müßte; denn was soll anders geschaffen werden, als ein neues Institut zu den vielen, die wir schon haben, und wenn die Schiedsmänner auch aus der Wahl des Volkes hervorgehen sollen, so sind diese doch immer wieder Beamte. Will er die natürliche Freiheit in keiner Art beschränken, so muß er sich gegen das Institut erklären. Dann ist die natürliche Freiheit einem jeden Einzelnen zu überlassen, sich persönlich den Vergleichsmann zu wählen, er würde dann nicht verpflichtet sein, den Mann zum Vergleichsmann zu nehmen, den Andere für ihn gewählt haben. — Was den Antrag der verehrten Deputation anlangt, so hat das Ministerium wenig

darüber zu sagen. Die geehrte Deputation gibt der Regierung zu erwägen, nach Befinden einen Gesetzentwurf deshalb vorzulegen. Die Regierung wird diesen Gegenstand, wie jeden, der in Gemeinschaft beider Kammern an die Regierung gebracht wird, gewissenhaft, unbefangen und vorurtheilsfrei erwägen und das Resultat und nach Befinden einen Gesetzentwurf deshalb vorlegen. Die Ansicht, welche das Ministerium bis jetzt über die Friedensgerichte gefaßt hat, hat das Ministerium in der jenseitigen Kammer vorgelegt. Es war in der jenseitigen Kammer hauptsächlich darauf berechnet, zu zeigen, wie man wohl dem Schiedsmannsinstitut einen zu großen Werth beilege, wie die Gründe, die in dem jenseitigen Deputationsberichte für den Antrag angeführt worden, daß dieses Institut zur Verminderung der Prozesse geeignet, mithin für die Rechtspflege nothwendig sei, wie diese Ansicht eine irrige sei, wie ferner die Ansicht, als ob bei den sächsischen Gerichten sehr wenig verglichen werde, oder verglichen werden könne, ebenfalls eine irrige sei, und wie man sich wohl zu sehr durch statistische Zahlen habe irreführen lassen. Ich habe gezeigt, wie gerade bei den sächsischen Gerichten, wo das Vermittlungsamt mit dem Richteramt verbunden ist, unendlich viel verglichen werde; ich habe aus den statistischen Uebersichten über ganz Sachsen einiger früheren Jahre gezeigt, daß mehr Prozesse durch Vergleich, als durch Urtheil und Recht beendet worden sind, ja daß selbst, was den preussischen Schiedsmännern ganz entzogen ist, die Concurssproceffe in der Mehrzahl durch Vergleich beendet werden. Ich habe ferner aus den Proceßtabellen, wenn auch nicht von dem ganzen Lande, doch von mehreren einzelnen Gerichten nachgewiesen, daß ganz geringfügige Rechtsfachen nach dem Gesetze von 1839, welche sich für den Wirkungskreis der Friedensgerichte gerade ganz besonders eignen, bei unseren Gerichten in nicht geringerer Zahl verglichen werden, als durch Schiedsmänner. Bei dem Stadtgerichte zu Leipzig haben von 100 Sachen, die dort angebracht worden, kaum 10 einer richterlichen contradictorischen Entscheidung bedurft. Ich habe dies auch von mehreren andern Gerichten aus Städten und auf dem Lande nachgewiesen. Bei dem Landgericht Wurzen kamen auf 100 Fälle kaum 2 Sachen, die einer richterlichen Entscheidung bedurften. Konnte ich mithin den Vorwurf, daß bei den sächsischen Gerichten nicht viel verglichen werde, zurückweisen, so habe ich ebenfalls nachgewiesen, daß das Institut der Schiedsmänner in Preußen auf die Verminderung der Prozesse keinen Einfluß gehabt habe, daß namentlich im Jahr 1839 die Zahl der Prozesse in Preußen gegen das vorhergehende Jahr um mehr als 34,000 gestiegen seien, und ich habe aus dem Gutachten des preussischen Justizministerii nachgewiesen, daß man den Einfluß dieses Instituts auf die Rechtspflege als einen ganz unbedeutenden oder äqual Null betrachte. Allein es läßt sich nicht leugnen, daß, wenn auch das Institut für die Rechtspflege nicht nothwendig und nützlich sei, es doch als ein Institut nebenbei bestehen könne, daß manche Sachen, die vielleicht gar nicht an die Gerichte gebracht werden, füglich durch solche Schiedsmänner verglichen werden können, und daß es den Interessenten lieb sein kann, einen Mann im Voraus bezeichnet zu sehen, an den sie sich wenden